

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

132 (4.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

No. 132.

Karlsruhe 4. September.

Fortf. der sechs und dreißigsten öffentlichen  
Sitzung der ersten Kammer.

Bedeutende Verluste hatten die Verlassenschaft inzwischen sehr geschmälert; die Richtigstellung ihres wahren Standes war schwierig. Uebrigens erhob sich in der Folge der Stiftungsfond durch Admassirung der Zinsen, da seine Zwecke gar nicht, oder nur theilweise erfüllt wurden, allmählig wieder auf etwas über 400,000 fl., wodurch auch nun erst die vollständige Realisirung aller Stiftungszwecke möglich ist.

Von den für Schulzwecke bestimmten 440 fl. waren 100 fl. für bischöfliche Schulvisitatoren bestimmt. Da aber die Dekane, organisationsmäßig die Schulen zu visitiren, und als solche auch auf den Unterricht in der Religion zu achten haben, bestimmte man jene 100 fl. ebenfalls zu Prämien für die Lehrer. Da nun auch die Visitationen der Schulen nicht mehr von einem Prüfungskommissär in dem ganzen Lande, sondern von jedem Dekane in seinem Bezirke besorgt werden, so ist die Concurrenz der Lehrer um die Preise nicht mehr im Allgemeinen durch den ganzen Landestheil möglich, sondern mußte für jeden Dekanatsbezirk auf sich beschränkt werden, und dieß konnte wieder nur durch Zerlegung der Prämien in mehrere, aber eben darum auch geringere, geschehen. — Die Stiftung von 100,000 fl. für ein geistliches und Schullehrer-Seminarium in Baden, in Verbindung mit einer Art Gewerbschule, fand in den von der Stifterin dem Landesherrn gesetzten Bedingungen Schwierigkeiten; dagegen wurde den die Theologie studirenden Jünglingen Unterstützungen gegeben, auch wurde durch die katholische Kirchensection von der stiftungsmäßig auf 4000 fl. fixirten Rente dem erzbischöflichen Seminar und Alumnat ein jährlicher Beitrag von 3000 fl. vorläufig zugewiesen, von den übrigen 1000 fl. aber dem Rastatter Schullehrer-Seminar 562 fl. 30 fr., und mit Zurechnung

der Unterstützung an Schulzöglinge beiläufig 700 fl.; für die Gewerbschulen blieben noch 300 fl. disponibel.

Frhr. v. Wessenberg wendet wegen der für bischöfliche Schulvisitationen bestimmten 100 fl. ein, daß die Visitation der Schulen zu den wesentlichen Verpflichtungen des Bischofs gehöre, indem er sich überzeugen müsse, ob die Geistlichen in Beziehung auf die Schulen ihre Obliegenheiten erfüllen, und es sey kein Grund vorhanden, der Verfügung des Bischofs das einseitig zu entziehen, was ihm die Stiftungsurkunde zuspreche. Er verlangt, daß wegen Austheilung der Preise an die besten und verdientesten Schullehrer die Staatsbehörde jedesmal ins Einvernehmen mit der bischöflichen Behörde trete. Ueber die Verwaltung im Ganzen bemerkt er, daß nach Art. 24 des Testaments Unterstützung der kath. Religion im Baden-Badenschen Lande Hauptzweck der Fr. Stifterin gewesen, und daß jeder Zweifel in der Ausführung nach dieser Absicht entschieden werden müsse. Besondere Fürsorge sey den Bischöfen von Straßburg und Speyer übertragen, deren Stellvertreter der Erzbischof von Freiburg sey, und diesem müßte, sofern er es verlange, die Rechnung der ganzen Stiftung jährlich mitgetheilt werden. Für das Schullehrerseminar fordert er nach dem Sinne der Stiftungsurkunde einen weit bedeutendern Zuschuß, dessen Nothwendigkeit er nachweist. Uebrigens stimmt er für die Anträge der Kommission.

Erzbischof Bernard dankt dem Redner für die gründliche und würdige Vertheidigung seiner Rechte, die er nicht seinetwegen, sondern der Kirche wegen gegen Eingriffe vertheidigen werde. Er hofft übrigens, die Regierung werde nach den wohlbegründeten Anträgen diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit schenken.

Geh. Rath Kirn erklärt, daß der Bericht keinen Tadel ausspreche, daß er nur die Regierung veranlassen wolle,

sich mit einer neuen Prüfung dieses Gegenstandes zu befassen, und zweifelt nicht, daß alsdann auch die Anträge des Berichtes und des Frhrn. v. Wessenberg ihre Berücksichtigung und Würdigung finden würden. — Frhr. v. Wessenberg stimmt damit überein.

Staatsr. Winter bestreitet die Behauptung des Frhrn. v. Wessenberg, daß der Erzbischof der Nachfolger der Bischöfe von Straßburg und Speyer sey, indem die päpstliche Bulle ausdrücklich ausspreche, daß die Bisthümer aufgehoben und supprimirt seyn sollen.

Frhr. v. Wessenberg behauptet, er habe gesagt, der Erzbischof von Freiburg sey an die Stelle jener beiden Bischöfe getreten, was sich nicht widersprechen lasse.

Frhr. v. Göbler erklärt sich, im Hinblick auf den §. 20 der Verfassungsurkunde, mit den Anträgen der Kommission einverstanden, und glaubt, wegen der für Schulvisitation bestimmten 100 fl. könne man sich in Anbetracht der Zeitverhältnisse nicht so genau an die Stiftung halten; da aber bereits auf die Errichtung eines zweiten Schullehrerseminars angetragen werde, so könne dieses mit dem hierzu bestimmten Stiftungsfond von 100,000 fl. leichter gegründet werden.

Erzb. Bernard bemerkt, wenn auch über jene 100 fl. anderwärts verfügt werden sollte, so erscheine doch das Einvernehmen des bischöflichen Stuhles wünschenswerth.

Prälat Hüffel glaubt, daß dem bischöflichen Stuhle eine Mitwirkung in dieser Angelegenheit zustehe, und fragt, ob die Zinsen der bisher nicht verwendeten Stiftungskapitalien admassirt worden. Die Art der Vertheilung der Preise tadelt er, und verlangt, daß sie künftig nach dem Sinne der Stifterin vertheilt werden sollen.

Frhr. v. Falkenstein bedauert, daß die Stiftung so lange unausgeführt geblieben, und wünscht, daß das Versäumte möglichst bald eingebracht werde. Er bemerkt, daß das Kapital, wenn die für Schulen bestimmten 440 fl. wirklich schon im J. 1808 flüssig geworden, jetzt schon ein bedeutender Fond zu Verbesserung gering dodirter Schulstellen in den betreffenden Landestheilen bilden würde, noch mehr aber der große Fond von 100,000 fl. Er unterstützt die Anträge der Kommission, und wünscht noch während des gegenwärtigen Landtags beruhigende Erklärung über die deshalb getroffenen Verfügungen von der Regierung zu erhalten.

Staatsr. Winter erklärt es für ein wahres Glück, daß die Gelder admassirt worden, indem durch Vollziehung des

Testaments, ehe die Masse hergestellt war, manche Stiftung ganz zu Grunde gegangen wäre. Wollte man die Preise so vertheilen, wie nach dem Willen der Stifterin buchstäblich begehrt worden, so müßte dieses eine völlige Abänderung der Schuleinrichtung und Schulvisitationen zur Folge haben. Ein Schulvisitator, der alle Schulen in der kathol. Markgrafschaft visitirte, konnte die würdigsten aus dem ganzen Landestheile herausfinden; die Defane aber kennen nur die Lehrer ihres Bezirkes. Deshalb habe man die Preise auf die verschiedenen Bezirke vertheilt, und sie vermehrt, weil man keinen ausschließen wollte. Der Zweck der Stiftung sey demnach zwar nicht buchstäblich, aber doch unserer Einrichtung gemäß, erreicht worden.

Frhr. v. Wessenberg findet es erfreulich, daß das Stiftungsvermögen wieder die ursprüngliche Summe von mehr als 400,000 fl. erreicht habe. Daraus leitet er aber auch die Nothwendigkeit ab, die Stiftungszwecke jetzt vollkommen zu befriedigen.

Hier wird der erste Antrag der Kommission zur Diskussion ausgesetzt, und ohne Bemerkung, eben so wird auch der zweite Antrag nach wenigen Fragen und Erläuterungen angenommen.

Bei dem dritten Antrage glaubt Frhr. v. Wessenberg, daß dem Schullehrer-Seminar von der für einen dreifachen Zweck bestimmten Stiftung von 100,000 fl. eben so viel gebühre, als dem geistlichen Seminar, und da die Ausschcheidung für diese Anstalten nothwendig sey, so müsse mit gleicher Billigkeit für alle drei Anstalten gesorgt werden. Er wünscht, daß die Maria-Viktoria-Stiftung nur das Nöthige zu dem Rastatter Schullehrer-Seminarium zuschieße, damit von sonstigen disponibeln Mitteln der Staatskasse desto leichter und bald ein zweites Lehrer-Seminar für den katholischen Landestheil ins Leben gerufen werde.

Die Kammer erklärt sich auch mit dem dritten Antrage einverstanden, und beschließt, diese Anträge in eine Adresse an S. K. H. den Großherzog, zusammen zu fassen, und solche der zweiten Kammer zum Beitritt mitzutheilen.

Erste Kammer. Sieben und dreißigste öffentl. Sitzung.  
Karlsruhe, den 10. August 1831.

Die von der zweiten Kammer herübergekommene Adresse wegen Ablösung des Zehntens wird vorgelegt und Frhr. v. Wessenberg liest den Entwurf der Adresse

wegen Verwendung der Maria Viktoria-Stiftung vor, wobei Prof. Zell erinnert, daß in dem philologischen Seminar zu Freyburg immer mehrere junge katholische Theologen zu Lehrern an Mittelschulen gebildet würden, weshalb auch diese Anstalt bei Ausschreibung der Fonds zu berücksichtigen seyn werde.

Erste Kammer. Acht und dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. August 1831.

Das Sekretariat zeigt an, daß in die Kommission zu Begutachtung der Adresse wegen Ablösung der Zehnten folgende Mitglieder gewählt sind: Prälat Hüffel, Geh. Rath v. Rüdert, Geh. Rath Kirn, Frhr. v. Göler, und Staatsminister v. Türkheim.

Staatsr. Fröhlich erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesentwurf, die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechtes betreffend. Dieser umfassende Bericht stimmt im Ganzen dem Gesetze bei, schlägt aber bei den einzelnen Paragraphen mehrere Modifikationen vor.

Hierauf erstattet Prälat Hüffel Namens der Petitions-Kommission Bericht über die Druckschrift des Prof. Eckerle zu Rastatt „Lehrbegriff der gesammten Gewerbskunde.“

Die Kammer beschließt einhellig nach dem Antrage der Kommission, die Schrift in ihrer Bibliothek niederzulegen, und die dankbare Anerkennung dieses Geschenks in dem Protokoll auszusprechen.

Derselbe erstattet Bericht über die Bitte der Wittve des verstorbenen Hauptmanns v. Blomberg um Erhöhung ihres Gratiales. Frhr. v. Gayling bemerkt, daß in der Zeit, als v. Blomberg starb, die Pensionsanstalt noch nicht bestanden, woraus sich das geringe Gratiale von 36 fl. erklären lasse. — Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Kommission, diese Bitte dem hohen Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Erste Kammer. Neun und dreißigste öffentl. Sitzung.

Karlsruhe, den 16. August 1831.

In dieser Sitzung erstattet Geh. Rath v. Rüdert Namens der Kommission Bericht über den Gesetzesentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend. Neben andern minder bedeutenden Aenderungen schlägt die Kommission für den §. 11 eine neue Fassung vor, wodurch

die Bestimmung wegfiel, daß derjenige, welcher mit zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten zum Bürgermeister erwählt ist, jedenfalls von der Staatsbehörde bestätigt werden muß, sofern er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Zu §. 42 wird statt des letzten Satzes, wornach dem Gemeinderath die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen bliebe, folgende Fassung vorgeschlagen:

„Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unterpfandsbücher wie bisher, bis im gesetzlichen Wege hierüber abändernde Bestimmung eintritt, übertragen. Das Gemeindegut hat für die auf dem Gemeinderath nach den bestehenden Gesetzen ruhende solidarische Haftung subsidiär (hülfsweise) einzutreten.“

Der §. 61 wurde also gefaßt:

„Was nach Verwendung der Gemeindegüter und der im Fall des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch unbedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und denjenigen im §. 62 ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohnern, welche in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, nach dem direkten Steuerfuß, oder einem andern, durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragfuß beigebracht; das übrige Drittel wird aber auf sämtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.“

Bei §. 84 wird auch für Steuerforderungen des Staates der Zugriff auf die Allmende und Bürgerholzgaben für zulässig erkannt.

Ferner will die Kommission den Titel VII. §. 147 des Regierungsentwurfes hergestellt wissen. Er lautet dort, wie folgt:

Vorbehalt wegen der Standes- und grundherrlichen Rechte.

§. 147. Den Standesherrn und Grundherrschaften verbleiben die Rechte, wie solche durch die ergangenen landesherrlichen Deklarationen in Bezug auf ihr Verhältniß zu den Gemeinden festgesetzt sind im Allgemeinen vorbehalten, insbesondere A. aus der Declaration vom 12. December 1823 die Rechte der Standesherrschaft Fürstentum betreffend.

- 1) der §. 40 die Ausübung der Ortspolizei;
- 2) der §. 45 die Wahl der Ortsvorgesetzten;

3) die §§. 63, 64, 65, 66 und 67 die Beiträge zu den Gemeindeflasten betreffend.

B. Aus der Declaration vom 1. Juli 1824 die Rechte der Standesherrschaft Zwingenberg betreffend. Die nämlichen Rechte, wie der Standesherrschaft Fürstenberg.

C. Aus der Declaration vom 6. October 1825 die Rechte der Standesherrschaft Salm-Krautheim betreffend die §§. 28, 29, 30, 32, 33, 43, 44, 45, 46, 47.

D. Aus der Declaration vom 22. April 1824 die Rechte des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend, die §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14, sodann die §§. 19, 20, 22 und 23.

E. Aus der Declaration vom 22. April 1824 die Rechte des frühern landsässigen Adels betreffend die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10, sodann die §§. 13, 14.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen sind minder wesentlich. — Nach Erstattung dieses Berichtes wird die Sitzung geschlossen.

In der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. August erstattet der Abg. Buhl Bericht über die Prüfungen des ständischen Ausschusses, die Amortisationskasse betreffend.

(Wir heben aus diesem die Berichte des ständischen Ausschusses treu begleitenden Berichte nur einige besonders interessante Stellen aus und fügen die Schlufsanträge hinzu).

Bei Untersuchung der Rechnung pro 1827 — 1828 sagt der Bericht:

Ad 6. Die in diesem Paragraphen gegebene Darstellung der Einnahmen aus veräußerten Staatsgebäuden und der Ausgaben für Erwerb von Staatsgebäuden hat Ihre Kommission gegründet gefunden, und theilt die Ansicht des ständischen Ausschusses dahin, daß eine Ueberschreitung des Bau-Aufwandes nicht bestehe, wenn auch, wie hier geschehen, 9,511 fl. 25/4 fr. mehr auf Baulichkeiten verwendet worden, als aus Staatsgebäuden in dem nämlichen Jahre erlöbt wurden, da ein Ueberschuß von früherem Jahre aus verkauften Gebäuden vorhanden war, und durch einen Zugriff auf diesen Ueberschuß halten auch wir das Gesetz vom 14. Mai 1825 nicht verletzt. Aber eine andere wichtige Frage drängt sich hier wiederholt auf, nämlich: war die Erbauung des Münzgebäudes und die Acquisition des Hauses für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für welches die Amortisations-Kasse

im Jahre 1827 . . . . . 25,000 fl. — fr.  
und im Jahre 1828 . . . . . 51,462 fl. 21 fr.

zusammen ausgegeben hat die Summe von 76,462 fl. 21 fr. Für das Münzgebäude wurden ausgegeben 42,697 fl. 45 fr. Waren diese Acquisitionen wirklich nöthig? und durften sie ohne Verwilligung der Stände gemacht werden?

Ihre Kommission glaubt, diese Fragen mit Nein beantworten zu müssen, da die Münze in Mannheim erstlich den Bedürfnissen unseres Staates an Umfang und Einrichtung, mit allenfalsiger Anschaffung einiger neuen Prägmata hinlänglich entsprach, und zweitens auch keine Veränderung in den Verhältnissen des Ministeriums des Aeußern eintraten, welche die Anschaffung eines andern so kostspieligen Lokals rechtfertigen könnten. Und in dieser Hinsicht hätte Ihre Commission eine mißbilligende Bemerkung des ständischen Ausschusses für wünschenswerth gehalten.

Feste Grundsätze für die Zukunft auszusprechen, wird Gegenstand Ihrer Beschlüsse seyn, wenn das künftige Budget der Amortisationskasse und das vorgelegte Gesetz über die Verwaltung derselben zur Verathung kommen.

Nach der, so viel es uns die Zeit erlaubte genauen Prüfung des Berichtes des ständischen Ausschusses, durch Vergleichung mit den Büchern der Amortisationskasse, glauben wir darauf antragen zu müssen, daß die hohe Kammer die Rechnung der Amortisationskasse pro 1827/28, unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Irrthums und der Auslassung, als nachgewiesen und budgetmäßig eingehalten, anerkennen möge; mit Ausnahme jener Zahlung für Entschädigung, welche, vermöge der landesherrlichen Declarationen (rückichtlich der Standes- und Grundherrn), die von den Ständen noch nicht anerkannt sind, gemacht wurden, deren Betrag aber Ihre Kommission bestimmt auszumitteln, nicht im Stande ist, da dieses nur, in Folge langwieriger Recherche geschehen könnte, indem diese Entschädigungen mit andern, die in Folge anerkannter verfassungsmäßiger Gesetze geleistet wurden, vermengt sind, deren Ausschreibung dann geschehen müßte, wenn die hohe Kammer die Nichtanerkennung der Declarationen beschließen würde.

Dann mit Ausnahme eines Postens der Gefällentschädigung, welcher ungeachtet genauer Prüfung, dem Blick des ständischen Ausschusses entgangen seyn muß, welches auch ohne die Finanzministerialacten-Einsicht leicht möglich war

und der auch uns entgangen wäre, wenn nicht ein Zufall auf denselben geführt hätte.

Es ist dieses eine auf Finanzministeral-Erlaß vom 18. September 1827 geschehene Zahlung, für Judensagelder-Entschädigung an die Grundherrschaft Gailingen mit 300 fl. 59 fr., sage: Drei Hundert Gulden 59 fr. und in zwanzigfacher Ablösungssumme 6019 fl. 40 fr. betragend, welche zur Amortisationskasse nach Ansicht Ihrer Kommission zurückgefordert werden müssen. Unsere Ansicht gründet sich auf folgenden Thatbestand: Der frühere Eigenthümer der Grundherrschaft, Freiherr v. Reichlin, brachte seine Anforderung für Judensagelder-Entschädigung zur Liquidation, diese wurde von dem hohen Finanzministerium auf 699 fl. 15 fr. durch Decret vom 2. December 1826 Nr. 7225 festgesetzt; diese Festsetzung war auf den als Norm angenommenen Entschädigungstypus begründet, allein später wurde zu Gunsten des nachherigen Eigenthümers, Geheimrath Engesser, durch ein Staats-Ministerial-Rescript vom 19. Juli 1827 „contraignirt von Zyllenhardt,“ eine Nachvergütung von 300 fl. 59 fr. decretirt, in welchem Rescript ausgedrückt ist, daß diese Nachvergütung ausnahmsweise geschehen soll. Ihre Kommission glaubt, daß Sie, meine Herren, eine belastende Ausnahme von dem angenommenen Entschädigungstypus um so weniger bewilligen werden, als die Entschädigung für Judensagelder schon eine Begünstigung ist, da nach unserer Ansicht, Judensagelder zu Rechten gehören, für welche, streng genommen, keine Entschädigung angesprochen werden kann, und überdies schon bei dem ersten Ansatze von 699 fl. 1 fr. Ausweise berücksichtigt wurden, die den Verlust nicht völlig genügend constatiren.

Aus den Bemerkungen über den zweiten Bericht des ständischen Ausschusses in Betreff der Rechnungen pro 1828 — 1829 heben wir folgende aus.

Ad §. 12. In diesem §. ist Ihnen gezeigt, daß ultimo Mai bei der Amortisationskasse an baar und in Conto-Current-Guthaben beiläufig die Summe von 1,100,000 fl. zur Disposition lagen, und die Gründe sind dort auseinander gesetzt, durch welche die Nichtbenutzung einer so großen Summe vertheidigt werden könnte.

Es handelt sich hier nämlich von der Herabsetzung des Zinsfußes von  $4\frac{1}{2}$  pCt. auf 4 pCt. oder der Umwandlung  $4\frac{1}{2}$  procentiger in 4 procentige Rentenscheine. Zur Unternehmung einer solchen Operation mußte eine bedeutende Summe zur Disposition parat seyn, um sie ohne Anstand durchzuführen zu können, und in dieser Hinsicht finden wir die Ansammlung einer solchen Reserve gerechtfertigt; und der Erfolg zeigte, daß auch wirklich diese Summe approrimativ nöthig war, indem 1,300,000 fl. zurückgefordert wurden.

Ueber diese Operation selbst entstand große Bewegung, wurden die verschiedensten Urtheile gefällt, je nachdem der Urtheilende durch diese pro oder contra interessirt, mehr oder weniger von der wahren Lage der Sache unterrichtet war; deswegen glaubt Ihre Kommission Einiges darüber erwähnen zu müssen. Die Hauptbewegung entstand dadurch, daß das hohe Finanz-Ministerium schnell drei Operationen

auf einander folgen ließ, der sich eine unglückliche vierte anreihete, über die wir bei der Prüfung des Berichtes über das Jahr 1829 sprechen müssen. Dadurch wurde Zweifel in die Verlässigkeit der Versprechungen der Amortisationskasse gelegt, und von den Gegnern angeregt. Sicher wäre es besser gewesen, wenn gleich bei der ersten Operation anstatt des Zinsfußes von  $4\frac{1}{2}$  jener von 4 pCt. gewählt worden wäre; allein damals glaubte das hohe Finanz-Ministerium die Conjunctionen noch nicht so gestaltet, daß mit Sicherheit eine solche Herabsetzung gewagt werden könnte, und die Verantwortlichkeit, welche das Finanz-Ministerium auf sich hat, rechtfertigt diese Bedenklichkeit um so mehr, da die Operation ohne Beistimmung der Stände unternommen wurde. Die zweite Operation, die Aufkündigung von 500,000 fl. Rentenscheinen, hätte ganz unterbleiben und sogleich die dritte, nämlich die Herabsetzung auf 4 pCt. unternommen werden sollen, da damals das Gelingen außer allem Zweifel, und der vorangeschickte Condirungs-Versuch wirklich nicht mehr nöthig war, und nur der schnell nachgefolgten Hauptoperation eine unfreundliche Aufnahme bereitete. Die Herabsetzung des Zinsfußes selbst war in dem Interesse des Staates nicht allein gerathen, sondern selbst geboten, denn durch das Darniederliegen der Geschäfte, durch das Herabsinken der Preise der Landes-Produkte mußte einerseits die Bezahlung hoher Zinsen den Steuerepflichtigen um so lästiger werden, als sie weniger Ertrag aus ihren Gewerben und Ländereien zogen, während andererseits der Gewinn der Kapitalisten aus den nämlichen Ursachen gesteigert war, da sie für weniger Geld mehr anschaffen, oder von ihren Zinsen mehr als neuen Kapitalstock zurücklegen konnten. Dadurch wurde das gegenseitige Verhältniß zum Nachtheil der steuerepflichtigen Produzenten gestört, und die Kapitalien mußten nach und nach dem Betrieb entfremdet werden, da sie fruchtbringend nicht angewendet werden konnten, wodurch eine Anhäufung mäßiger Kapitalien, und dadurch die Gierde nach Staatspapieren entstand, welche einen wohlfeilern Zinsfuß von selbst schon herbeiführen mußte, den nicht zu benutzen selbst Verschwendung gewesen wäre. In dieser Hinsicht, meine Herren, werden Sie die Operation der Amortisationskasse nicht allein für gerechtfertigt, sondern für vollkommen zeitgemäß ausgeführt halten.

Es stellt sich uns aber noch eine andere wichtige constitutionelle Frage entgegen, welche bei dieser Veranlassung für künftige Fälle beantwortet werden sollte, eine Frage, welche in dem Volk auch vielseitig besprochen wurde, nämlich die:

Ist das Finanz-Ministerium befugt, ohne Beivirkung der Stände, der Amortisationskasse solche umfassende, tief eingreifende, oft gewagte Operationen, aufzugeben?

Ihre Kommission glaubt, dieselbe Ihrer Berathung und Erörterung vorlegen zu müssen; die Bestimmung des Zinsfußes, sie betreffe Vermehrung oder Verminderung, sobald sie die ganze Staatsschuld oder auch nur einen Theil derselben umfaßt, und in so ferne sie nicht durch Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner festgesetzt wird, dürfte un-

ferer Ansicht nach Gegenstand der Finanzgesetzgebung seyn; sie glaubt ferner, daß endlich eine feste Bestimmung hierüber, selbst zur Sicherheit des Finanzministeriums erforderlich, ja nothwendig seyn dürfte, denn man denke sich nur die mögliche Stellung, in welcher das Finanz-Ministerium vor den Kammern stehen würde, wenn die Operation mißglückt wäre, zu welcher es von denselben nicht ermächtigt war. Um solchen Krisen auszuweichen, muß es selbst im Interesse der Regierung liegen, sich legislatorische Ermächtigung zu verschaffen; ob diese Ermächtigung aber durch die Mitwirkung beider Kammern gegeben werden müsse, oder dazu die Vernehmung und Bestimmung des ständischen Ausschusses, wie bei partiellen Anlehen, ausreichend seyn dürfte, welche wir für hinreichend halten würden, darüber haben Sie in Ihrer Weisheit zu entscheiden und zu beschließen, ob Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, gebeten werden solle, daß Höchstselben eine Bestimmung deswegen in den Gesetzesentwurf, die Verfassung der Amortisationskasse betreffend, aufnehmen lassen wollen.

Als Beispiel, warum die Kommission die überwiesenen Passiv-Posten nicht eben so ansehe, wie der ständische Ausschuss, welcher die Ueberzeugung habe, daß sie nicht beanstandet werden könnte, führt er Folgendes an: Es befindet sich unter den überwiesenen Passiv-Posten ein Posten von 9111 fl. 57 fr., welcher laut Finanzministerial-Decret vom 6. Dec. 1828 an die Großherzogliche, ehemalig Marktgräflich-Badische Domänen-Kanzlei ausbezahlt wurde, und zwar für Rechnung der Amortisationskasse 5,149 fl. 40 fr. und für Rechnung der Kreisasse Freiburg 3,962 fl. 17 fr.

Zusammen: 9,111 fl. 57 fr.  
welche wir als nicht schuldig anerkennen, und auf deren Reklamation antragen müssen.

Der Thatbestand ist folgender:

Bei Veranlassung der Jurisdiktions-Aufhebung der Grundherren im J. 1813 wurde auch die grundherrliche Justiz-Verwaltung auf Mönchsöb aufgehoben, welche von einem grundherrlichen Rent- und Justiz-Beamten besorgt wurde. Zur Feststellung der Besoldungsübernahme, wegen entzogener Jurisdiktion wurde das Justiz-Ministerium zu Bericht aufgefordert über die Geschäftsverhältnisse des Justizverwalters auf Mönchsöb. Derselbe gab unterm 18. Juni 1813 seinen Bericht dahin: daß die Justiz-Verwaltung auf Mönchsöb bei einer Seelenzahl von 400 fast in keinen Anschlag zu bringen sey, hingegen die Domanalgefälle daselbst von desto größerer Bedeutung seyen.

Auf diesen Bericht hin wurden die Unterhandlungen mit dem damaligen Besitzer der Mönchsöbe Sr. Hoheit, dem Hrn. Marktgrafen Friederich über den Zuschuß zu dem Gehalt des Beamten „Obervogt Waldschütz“ betrieben. Das Finanz-Ministerium erkannte, daß die Uebernahme eines vierten Theils der Besoldung auf die Staatskasse alles sey, was als Beitrag nur immer anzusprechen wäre. Se. Hoheit, der Marktgraf Friederich, ließ hierauf erwiedern, daß sie von dem Staate nichts forderten, wozu sie nicht berechtigt wären, sie würden also das angebotene Anerbieten von 600 fl. annehmen, wenn das Finanz-Ministerium dieses Angebot für

gerecht hielte. Der Tod ereilte Se. Hoheit, ehe die Unterhandlungen beendet waren, in der Fortsetzung derselben erklärte die Erbin von Mönchsöb, Ihre Hoheit, die verwittwete Frau Marktgräfin Friederich, durch Ihre Rentenadministration, daß Ihre Hoheit, da es obnehin schwer sey, die verschiedenen Dienstverhältnisse des Obervogt Waldschütz auszumitteln, das jenseitige Anerbieten der Uebernahme von ein Viertel der Besoldung mit 669 fl. 20 fr. auf das landesherrliche Aerarium vom Juni 1813 an anzunehmen geneigt seyen. Hierauf wurde durch Finanzministerial-Rescript vom 18. Juli 1817 die Zahlung angewiesen. Später verkaufte Ihre Hoheit diese Grundherrschaft an den Höchstseligen Großherzog Ludwig, von Höchstselben Domänenkanzlei erging ein Erlaß vom 16. Februar 1827, also beinahe zehn Jahre später, an das Finanz-Ministerium, in welchem eine Uebernahme von zwei Drittel der Besoldung des landesherrlichen Beamten, Obervogt Waldschütz, gefordert wurde. Als Begründung dieser Anforderung wurde die Gleichstellung mit anderen, von welchen Besoldungen in gleichem Verhältnisse übernommen wurden, vorgebracht; das Finanz-Ministerium widerlegte anfänglich die Gründe der Anforderung, sich auf die Genehmigung der frühern Besitzer und andere wichtige Gründe berufend; allein endlich wich es späteren andringenden Erwiedrungen, und legte in einem Aktenstücke vom 23. Juni 1827 folgende Erklärung nieder:

„Da die Angabe irrig war, und die Größe der Besoldung mehr in persönlichen, als in Dienstverhältnissen ihren Grund hatte, so halten wir es auch für einen Akt der Administrativgerechtigkeit, die Sache wieder auf den ursprünglichen Stand zu führen, und vom 1. Juni 1813 zwei Drittel der Besoldung des Obervogt Waldschütz auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Hierauf erfolgte nun das Finanzministerial-Rescript an die Amortisationskasse, den Ueberrest von ein Viertel bis auf zwei Drittel der Besoldung vom 1. Mai 1827 bis 1. Juni 1813 mit 9111 fl. 57 fr. rückwärts zu bezahlen. Nachdem Sie die Thatsache vernommen, werden Sie, meine Herren, wohl mit uns einverstanden seyn, daß diese Zahlung im Rechte nicht begründet, auch nicht hätte geschehen sollen. Die frühere Eigentümerin von Mönchsöb hat sich mit der Staatskasse, in Berücksichtigung, daß die Dienstverhältnisse des Obervogts Waldschütz, schwer auszumitteln seyen, vergleichsweise verständigt; durch die beiderseitige Einwilligung ist die Besoldungsregulirung und Uebernahme mit einem Viertel auf die Staatskasse zum Vertrag geworden, und ein nachheriger Eigenthümer der Grundherrschaft konnte nur in die Rechte des früheren Besitzers eintreten, in welche dieser durch freiwillig genehmigten Vergleich respective Vertrag gekommen ist.

Im äußersten Falle, was wir aber nicht zugeben, könnte die Rückforderung nicht weiter geben, als auf die Zeit zurück, seit welcher der Höchstselige Großherzog Ludwig in Besitz von Mönchsöb gekommen war. Wir glauben daher, daß Sie unsere Ansicht theilen, und die Reklamation dieser Zahlung für gegründet erachten werden.

Bei der Rechnung von 1829 — 1830 macht er unter Andern folgende Bemerkung:

Ad §. 13. Hier, meine Herren, kommen wir auf einen unangenehmen Gegenstand, auf eine Operation, die wir nicht billigen können, und Sie nicht billigen werden; es betrifft die unglückliche Speculation der Amortisationskasse in fremden Staatspapieren, welche sie machte, um ihr zur Last liegende Gelder placiren zu können. Sie haben die Ansichten des ständischen Ausschusses über den Tharbestand, und die Gründe, durch welche er das unglückliche Unternehmen für gerechtfertigt hält, gelesen, und werden sie beurtheilen; — uns können sie nicht beruhigen, denn wir glauben, daß unter keinen Verhältnissen eine Staatskasse ermächtigt werden sollte, fremde Staatspapiere zu zinsbringender Kapital-Anlage anzukaufen, am allerwenigsten in so lange selbst Passivschulden vorhanden sind. Es ist wahr, daß die schnell auf einander gefolgten Operationen zu Herabsetzung des Zinsfußes eine Bewegung hervor gebracht hatten, welche vor einer gleichbaldigen Aufkündigung nach dem letzten Umtausche der Rentenscheine abschreckte, und allerdings hätte dieses auf den Cours unserer Staatspapiere, und folglich auf den öffentlichen Kredit, nachtheilig einwirken können; die Inconvenienz wäre nicht eingetreten, wenn die früheren Operationen nicht ohne Noth vielfältigt worden wären; in diesem Falle hätte eine Verloosung ohne allen Anstand, ohne alles Bedenken ausgeführt werden können.

Es ist ferner wahr, daß die Verwaltung die Gelder ihren Banquiers angeboten hat, die Correspondenz, die wir einsahen, zeigt aber, daß keiner in damaliger Zeit die Gelder zu 3 Procent nehmen wollte. In dieser wirklichen Verlegenheit sah das Finanz-Ministerium, wenn es die Gelder nicht todt wollte liegen lassen (da nach dem schon Gesagten eine Verloosung nicht rathlich schien), nur zwei Wege offen, dieselben zu verwenden, nämlich entweder badische Staatspapiere, oder fremde Staatspapiere zu kaufen. Zu ersterem hielt es sich nicht berechtigt, da der Cours zu der Zeit, als die Sache in Sprache war, für badische Renten auf 102 $\frac{3}{4}$  in Frankfurt Geld notirt, welches dieselbe hier auf ohngefähr 103 $\frac{1}{4}$  à  $\frac{1}{2}$  gestellt hätte, folglich 3 $\frac{1}{4}$  bis 3 $\frac{1}{2}$  Procent über Pari. Es fiel deswegen auf den unglücklichsten Weg, den, fremde Staatspapiere anzukaufen, und zwar Staatspapiere einer Art, die durch Chancen und Fluctuationen manches traurige Andenken hinterlassen haben. Auf diese Wahl mag einigen Einfluß der glückliche Erfolg eines Ankaufs von eigenen Papieren gehabt haben, welcher, wie Ihnen früher gezeigt wurde, Gewinn brachte. Das Finanz-Ministerium schlug Ende des Jahres 1829 diese Operation dem Staats-Ministerium unter Auseinandersetzung der Lage der Sache vor, und unter anderen Motiven war auch das enthalten: daß die Ruhe und der Frieden von Europa für lange gesichert seyn dürfte. Daß diese Voraussetzung irrig war, zeigte sich nur zu bald, und wir, meine Herren, würden sie auch nach der Ministerialveränderung in Frankreich vom 8. August 1829 nicht aufgestellt haben.

Das Staats-Ministerium ahndete ebenfalls nicht die durch Repression hervorgerufene, schnelle, Erstaunen erregende Bewegung, die ganz Europa in Unruhe versetzte, und genehmigte die Operation unterm 7. Januar 1830 durch ein Rescript, auf welches das Finanz-Ministerium vom 30. Januar dieselbe anordnete. Ausgeführt wurde sie vom 1. März 1830 an, bis in den Mai durch den Ankauf von 301,000 fl. in Oesterreichisch-Bethmann'schen Obligationen und 4 procentigen Metalliques, welche sich im Durchschnitt auf 97 $\frac{2}{3}$  Procent stellten, und sammt Zinsraten im 24 Guldenfuß 357,101 fl. 39 kr. kosteten. Daß nach den heutigen Coursen an diesem Unternehmen eine große Summe, circa 100,000 fl., verloren ist, dürfen wir Ihnen nicht sagen; ob und wie bald sich diese Papiere wieder auf die Höhe erheben werden, auf welcher sie standen, als der Ankauf gemacht wurde — dieses zu bestimmen, liegt außer dem Bereiche der Berechnung. Von dieser Seite betrachtet, war das Unternehmen unglücklich und nicht wohl berechneter. Von der Seite der Verantwortlichkeit betrachtet, welche das Finanz-Ministerium als verwaltende und das Staats-Ministerium als genehmigende Stelle rücksichtlich dieser Verwendung der Staatsgelder hatte, die in dem vorliegenden Falle selbst die reine Eigenschaft anvertrauter Gelder hatten, müßten wir das Unternehmen unerlaubt nennen, da anvertraute Gelder von den Verwaltern, die in die Verbindlichkeit der Vormünder eintreten, nicht ohne hinlängliche Sicherheit ausgeliehen werden dürfen, und bei einem Ankaufe von fremden Staatspapieren ist diese Sicherheit nicht vorhanden.

Wir würden uns deswegen verpflichtet sehen, den Antrag an Sie stellen zu müssen, daß Sie die Genehmigung dieser Unternehmung verweigern, und über dieselbe bei Sr. K. H. dem Großherzog Beschwerde eingeben möchten, wenn wir nicht die Ueberzeugung hätten, daß Sie mit uns anerkennen werden, daß von Seiten des Finanz-Ministeriums allein der Willen obgewaltet habe, die todtliegenden Gelder zinsbringend zu machen, und dasselbe, so wie mancher Private, den schnellen Wechsel der Dinge, der so nachtheilig auf dieses Unternehmen einwirkte, nicht vermutete, und in dieser Hinsicht, dieses Ereigniß als eine warnende Lehre für die Regierung ansehend, sich über das Opfer beruhigen werden.

Für diesen Antrag stimmte die Majorität der Commission, wogegen die Minorität darauf antrug, wegen diesem Ankauf der fremden Staatspapiere förmliche Beschwerde zu erheben.

Wie mit diesen Papieren für die Zukunft verfahren werden soll, mögen Sie jetzt oder bei Berathung des Finanzgesetzes aussprechen.

Der Vorschlag, den der ständische Ausschuss machte, diese Papiere dann zu veräußern, wenn die badischen Papiere unter ihren Nennwerth fallen, wird Ihnen als nicht zweckmäßig erscheinen, da Sie wissen, daß diese sich in den ungünstigen Zeiten über demselben erhalten haben.

Ueber das Resultat der Entschädigungen für alle Abgaben finden wir folgende Notizen:

Mit Zurechnung des Grundstockvermögens betrug die



ganze Schuld Ende Mai 1827 22,069,690 fl. 38½ fr.  
Am letzten Mai 1830 . . . 23,964,522 „ 45½ „

es hat sich daher der Schuldenstand vermehrt um . . . 1,894,532 fl. 45¾ fr.

Diese Schuldenvermehrung ist größtentheils die Folge der Entschädigungen an die Ständes- und Grundherren, und an den Grundstock des Staatsvermögens selbst, die theils nach Gesetzen, theils aber auch nach den von der Kammer noch nicht genehmigten Deklarationen gegeben wurden, und der Ueberweigungen von früheren Schulden, die zum Theil erst übernommen, oder erst liquidirt wurden. In dieser Hinsicht dürfen wir uns darüber beruhigen, da diese Schuldenvermehrung einestheils nur imaginär ist, weil sie bereits bestand, aber ihre Größe nur nicht in Zahlen ausgedrückt war, anderntheils aber dieselbe durch Ausgleichung von Lasten entstand, welche ungleich auf Einzelnen ruhten. Diese Ausgleichung der Lasten erforderte große Opfer der Gesamtheit; zu einiger Uebersicht derselben haben wir ein Verzeichniß entworfen, welches dieselbe darstellt, Sie sehen daraus, daß bis zum März 1831 bereits an die Ständes- und Grundherren und Corporationen . . . 2,702,710 fl. 11¼ fr. in Renten bezahlt wurden, und dem Grundstockvermögen für solche

1,158,653 „ 38¾ „

gutgeschrieben sind, folglich die ganze Uebernahme auf allgemeine Lasten beträgt . . . 3,861,363 fl. 50 fr. die Liquidation ist noch nicht beendigt, und ein neues Verzeichniß der Entschädigungen weist wieder 85,566 fl. 43¾ fr. aus, wovon aber wieder ein großer Theil dem Staatsdomänenstock selbst gehört.

Diese Zusammenstellung, meine Herren, zeigt am glänzendsten die Vortheile und Kräfte des constitutionellen Systems, Sie sehen, wie hier auf ruhigem, besonnenem Wege Ungleichheiten der Lasten, die einen Theil zu erdrücken drohten, ausgeglichen wurden, deren Ausgleichung man bei einem nicht constitutionellen Systeme zu unternehmen nicht wagen konnte; Sie sehen, wie ein freies und edelgesinntes Volk, zu dieser Ausgleichung Lasten übernehmend, zu denen es nicht verbunden war, Entschädigungen darbot und gab, um auf friedlichem Wege alle Interessen auszugleichen. Würden Sie mit uns einzelne Entschädigungs-Rechnungen eingesehen haben, so würden Sie sich überzeugt finden, daß dieselbe auf eine sehr liberale Weise genehmigt wurden. Diese Bemerkung aber erlaubt uns auch den Wunsch auszudrücken, daß nur diejenigen Entschädigungen anerkannt werden, die in Kraft der Bewilligungen der Stände geschehen sind, nicht aber jene, welche in Folge von Deklarationen gegeben wurden, welche dieses Anerkenntniß noch nicht erhalten haben, da bewilligte Opfer nicht über die Bewilligung vergrößert werden sollten. Bei der Prüfung des Berichtes des ständischen Ausschusses fanden wir, daß verschiedene neue Staatsbauten nicht von der Grundstockvermögensschuld ab, oder nur theilweise abgeschrieben sind, wie das Gebäude der Wasser- und Straßenbau-Direction, das Münzgebäude, das des Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten, und das des Finanzministeriums. Nach unserer Ansicht sollten alle Staatsgebäude Theile des Vermögensstocks des Staates ausmachen, und deren Kosten also aus diesen bestritten werden.

Wir müssen auch diese Ansicht Ihrem Beschlusse unterwerfen. 1) Daß die hohe Kammer die Rechnungen der Amortisationskasse pro 18<sup>27</sup>/<sub>28</sub> unter dem gesetzlichen Vorbehalt des Irrthums und der Auslassung, als nachgewiesen und budgetmäßig eingehalten anerkennen möge, mit Ausnahme jener Zahlung für Entschädigungen, welche vermöge der landesherrlichen Deklarationen, rücksichtlich der Ständes- und Grundherren, die von den Ständen noch nicht anerkannt sind, gemacht wurden, und zu beschließen, daß diese Zahlungen bis zur Entscheidung über besagte Deklarationen ausgestellt bleiben sollen. 2) Daß die Kammer beschließen möge, die 6,019 fl. 40 fr. nicht zu genehmigen und zu reklamiren, welche an die Grundherrschaft Gailingen oder deren Besitzer, Geh. Rath Engesser, auf Finanzministerial-Erlass vom 18. Sept. 1827 ausbezahlt wurden, für ungebührlich zu viel erhaltene Judensagelder-Entschädigung, in Folge eines Staatsministerial-Rescripts vom 19. Juli 1827, contrafirmirt von Zyllenhardt, damit besagte Summe in dem laufenden Rechnungsjahr rückvergütet, bei der Amortisationskasse in Einnahme komme. 3) Die hohe Kammer möge beschließen, die Verathung über die Frage: ob Veränderungen in dem Zinsfuße der Staatsschuld, als zur Finanzgesetzgebung gehörig, angesehen werden sollen, und dann, wenn diese Frage bejaht ist, die zweite aufzustellen sey, ob S. K. H., der Großherzog, gebeten werden soll, eine desfallige Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufnehmen zu lassen, welcher die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betrifft, bis zur Verathung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse auszusetzen. 4) Sie möge die unter alten Rückständen im Rechnungsjahr 18<sup>28</sup>/<sub>29</sub> unrecht ausbezahlten 9111 fl. 57 fr. Zuschuß zu der Besoldung des ständesherrlichen Beamten auf Mönchshof nicht genehmigen, und dadurch deren Zurückzahlung, so wie jene der später geschehenen und zugleich die Siftirung künftiger Zahlungen, die den Betrag des vierten Theils der Besoldung oder Pension übersteigen, veranlassen. 5) Daß die hohe Kammer die Rechnung der Amortisationskasse pro 18<sup>28</sup>/<sub>29</sub> unter dem gesetzlichen Vorbehalte des Irrthums und der Auslassung, als nachgewiesen und budgetmäßig eingehalten anerkennen möge, mit Vorbehalt endlicher Beschlussfassung über die Zahlungen für Entschädigungen, welche vermöge der landesherrlichen Deklarationen (rücksichtlich der Ständes- und Grundherren), die von den Ständen noch nicht anerkannt sind, gemacht wurden. 6) Sie möchten die Rechnung der Amortisationskasse pro 18<sup>29</sup>/<sub>30</sub> unter den nämlichen Vorbehalten, wie bei vorgehender Rechnung genehmigen. 7) Sie möchten beschließen, daß die sämtlichen Staatsgebäude auf die Grundstock-Rechnung übertragen, und ihre Kosten aus dem Erlös aus Grundstockvermögen bezahlt, oder an demselben abgeschrieben werden.